

# Satzung vom 30. November 2021 zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Gemeinde Weiding

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Weiding folgende

## Satzung

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) vom 6. März 2003, zuletzt geändert vom 5. November 2010.

### § 1

§ 9 a Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern der Nenngröße

bis	5 m <sup>3</sup> /h	60,00 Euro/Jahr	(monatlich 5,00 Euro)
bis	10 m <sup>3</sup> /h	90,00 Euro /Jahr	(monatlich 7,50 Euro)
bis	20 m <sup>3</sup> /h	120,00 Euro/Jahr	(monatlich 10,00 Euro)
über	20 m <sup>3</sup> /h	120,00 Euro/Jahr	(monatlich 10,00 Euro)“

### § 2

§ 10 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

„Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt **2,90 Euro** pro Kubikmeter Abwasser.“

### § 3

§ 10 Abs. 3 Buchstabe d wird wie folgt ergänzt:

„Vom Abzug nach Absatz 2 sind ausgeschlossen

- d) Wassermengen, die mit einem sogenannten Gartenwasserzähler zur Befüllung von Pools, Schwimmbecken etc. verwendet werden.“

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Weiding, 30. November 2021

*Daniel Paul*

Daniel Paul  
Erster Bürgermeister

